



DORTMUNDER Bekanntmachungen

Nr. 48 – 81. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 31. Oktober 2025

Inhalt	Seite
Tagesordnungen	
In der 45. KW 2025 finden folgende Sitzungen statt:	
Bezirksvertretung Mengede	1561
Montag, 03.11.2025, 16 Uhr	
Bezirksverwaltungsstelle Mengede, Amtshaus, Am Amtshaus 1, 44359 Dortmund	
Bezirksvertretung Hombruch	1561
Dienstag, 04.11.2025, 15:30 Uhr	
Harkortsaal (Bezirksverwaltungsstelle Hombruch), Domänenstraße 1, 44225 Dortmund	
Bezirksvertretung Hörde	1563
Dienstag, 04.11.2025, 15:30 Uhr	
Bürgersaal Ebene 02, Bezirksverwaltungsstelle Hörde, Hörder Bahnhofstraße 16, 44263 Dortmund	
Bezirksvertretung Huckarde	1564
Mittwoch, 05.11.2025, 16 Uhr	
Sitzungssaal, Bezirksverwaltungsstelle Dortmund- Huckarde, Rahmer Straße 15, 44369 Dortmund	
Öffentliche Bekanntmachungen	
Nachfolgeregelung BV Aplerbeck	1566
Öffentliche Versteigerung von Kraftfahrzeugen	1566
– Onlineauktion –	
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt	1567
Dortmund über das Offthalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Innenstadt-West am	
02.11.2025 – vom 27.10.2025 + Anlage 1	
Jahresabschluss 2024 der Dortmunder Stadt- werke Beteiligungsgesellschaft mbH	1569
Jahresabschluss der Dortmunder Stadtentwick- lungsgesellschaft mbH & Co. KG zum 31.12.24	1571
Jahresabschluss der Dortmunder Stadtentwick- lungsgesellschaft Verwaltung mbH zum	1574
31.12.2024	
Satzung der Stadt Dortmund über Wochen- märkte – Wochenmarktsatzung vom 24.10.2025	1577
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zu- lassung weiterer Waren zum Wochenmarktver- kehr der Stadt Dortmund vom 27.10.2025	1583
Satzung der Stadt Dortmund über die Durchfüh- rung von Bürgerentscheiden vom 24.10.2025	1584
Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszen- trum	
Ausschreibung Max-Wittmann-FÖS, Schwimm- bad, Gewerk: Badewassertechnik	1593
Ausschreibung Anne-Frank-GES im Stadtgebiet	1593
Dortmund, Gewerk: Metallbaufassade	
Vergabe Barrierefreier Ausbau Bushaltestelle	1594
L 400, Gewerk: Straßenbauarbeiten	
Ausschreibung Ersatzneubau Brücke Franzius- straße, Gewerk: Neubau Brücke	1594
Ausschreibung Interim Gilden GS, Gewerk:	1594
Containeranlage	
Ausschreibung „DoZirkulär 2030 Projekt „Industrielle Symbiose durch KI““	1595
Ausschreibung „RE:START KAMPSTRASSE	1595
– Generalplanung Neugestaltung der Kamp- straße, des Umfeldes der Reinoldikirche und der Straßen Petergasse und Lühringhof“	
Ausschreibung Rahmenvertrag Onlinever- steigerung Fundbüro (AZ: L329/25)	1595
Ausschreibung Feuerwache 3, Interim	1597
Umkleide, Gewerk: Container	
Ausschreibung RV LWL Endstörung	1597
2026–2029, Gewerk: Beseitigung von Störungen	
Ausschreibung Stundenplanungssoftware und	1597
digitale Klassenbücher	
Ausschreibung IGA 2027, Zukunftsgarten	1598
– Wolkenskulptur, Gewerk: Mikropfähle (Spezialtiefbau)	
Ausschreibung IGA 2027, Zukunftsgarten	1598
– Wolkenskulptur, Gewerk: Erd- und Stahl- betonbau	

... weiter auf Seite 1560

1559

Inhalt	Seite
--------	-------

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

**Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszen-
trum**

Ausschreibung Anne-Frank-GES, Gewerk: 1598

Dacharbeiten

Vergabe Brukterer-GS, Gewerk: Rohbauarbeiten 1599

Ausschreibung Deformierungseinrichtung für 1599

Straßenfahrzeuge – AZ: L694/25

Ausschreibung „Anmietung von zwei mobilen 1600

Geschwindigkeitsmessanhängern“ L729/25

Ausschreibung Brukterer-GS, Gewerk: Hei- 1601

zungs- und Sanitätarbeiten

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 45. KW 2025
finden folgende Sitzungen statt:

a) Rat der Stadt: **keine Sitzung**

b) Ratsausschüsse: **keine Sitzung**

c) Bezirksvertretungen:

Bezirksvertretung Mengede
Montag, 03.11.2025, 16 Uhr
Bezirksverwaltungsstelle Mengede,
Amtshaus, Am Amtshaus 1, 44359 Dortmund

Öffentliche Sitzung

1 Regularien

- 1.1 Formelle Feststellung des Altersvorsitzenden gem. § 65 Abs. 3 GO NRW (Fassung ab 1. November 2025)
- 1.2 Bestellung der Schriftführerin und der Vertreterinnen
- 1.3 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.4 Hinweise
 - 1.4.1 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
 - 1.4.2 Hinweis zu Ton- und Bildaufnahmen während der Sitzung

2 Wahlen

- 2.1 Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Bezirksbürgermeister*innen
- 2.2 Wahl des*r Bezirksbürgermeisters*in und des*r Stellvertretenden
- 2.3 Amtseinführung und Verpflichtung des*r Bezirksbürgermeister*in
- 2.4 Verpflichtung der Mitglieder der Bezirksvertretung Mengede

3 Feststellung der Tagesordnung

4 Genehmigung der Niederschrift

5 Bürgerdienste und öffentliche Ordnung

- 5.1 Sitzungstermine der Bezirksvertretung Mengede im Jahr 2026
 - Vorlage: 39615-25
 - Kenntnisnahme

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Am Amtshaus 1, Zimmer 21, 44359 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231 50-28000, per Fax unter 0231 50-28080 oder per Mail unter antjeklein@stadtdo.de.

Axel Kunstmann
Vorsitz

Bezirksvertretung Hombruch
Dienstag, 04.11.2025, 15:30 Uhr
Harkortsaal (Bezirksverwaltungsstelle Hombruch),
Domänenstraße 1, 44225 Dortmund

Öffentliche Sitzung

1 Regularien

- Sitzungsleitung durch dienstältestes Mitglied der Bezirksvertretung Hombruch
- 1.1 Bestellung des Schriftführers und seiner Vertreterinnen
 - mündlich ohne Unterlagen
 - Vorlage: 39236-25
 - Beschluss
- 1.2 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.3 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.4 Feststellung der Tagesordnung
- 1.5 Wahlen: Bezirksbürgermeister/-in und stellv. Bezirksbürgermeister/-in
 - 1.5.1 Festlegung Anzahl stellv. Bezirksbürgermeister/stellv. Bezirksbürgermeisterin
 - 1.5.2 Wahl des Bezirksbürgermeisters/der Bezirksbürgermeisterin bzw. stellv. Bezirksbürgermeister/Bezirksbürgermeisterin
 - 1.5.3 Verpflichtung/Einführung in das Amt
 - 1.5.4 Verpflichtung der Mitglieder der Bezirksvertretung durch den Bezirksbürgermeister/Bezirksbürgermeisterin
 - 1.5.5 Benennung der Fraktionssprecher/Fraktions-sprecherinnen
 - 1.6 Bestimmung eines Mitgliedes der Bezirksvertretung für den Gestaltungsbeirat

1.7	Bestimmung von Mitgliedern für die Containerkommission	5.1	Anträge CDU-Fraktion
1.8	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung am 16.09.2025	5.2	Anträge SPD-Fraktion
2	Einwohnerfragestunde (maximal 60 Minuten – gegen 16:30 Uhr)	5.3	Anträge Fraktion B90/Die Grünen
3	Berichterstattung und Angelegenheiten besonderer Bedeutung	5.4	Anträge AfD-Fraktion
4	Anregungen und Beschwerden aus der Bürgerschaft (Eingaben gem. § 24 Gemeindeordnung NW)	6	Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
4.1	Anregungen und Beschwerden (Eingaben)	6.1	DO 2035
4.1.1	Hombruch: Bänke in der Hombrucher Fußgängerzone Vorlage: 00011-25 Kenntnisnahme	7	– Methoden in der Umsetzung des Sofortpaketes „Weiterführende Schulen“ Vorlage: 39028-25 Kenntnisnahme
4.1.2	Barop: Umbenennung der Ostenbergstraße Vorlage: 00018-25 Kenntnisnahme	8	Finanzen und Liegenschaften
4.1.3	Lückleberg: Einrichtung einer Anliegerstraße in der Schondellestraße Vorlage: 00066-25 Kenntnisnahme	9	Kultur und Theater
4.2	Anträge wegen Förderung	9.1	Recht, Öffentliche Ordnung, Bürgerdienste und Feuerwehr
4.2.1	Stadtteilbibliothek: Finanzielle Unterstützung für den Holocaust-Gedenktag Vorlage: 00060-25 Kenntnisnahme	9.1.1	Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden – Umstellung des Abstimmungsverfahrens auf eine grundsätzliche Stimmabgabe per Brief Vorlage: 39099-25 Kenntnisnahme
4.3	Beratungs- und Beschlussvorlagen mit seniorenbeiratsrelevanten Themen	10	Ergänzungsvorlage dazu: Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden
4.3.1	Antrag auf Türöffnung für die Seniorenbüros in der Bezirksverwaltungsstelle Hombruch Vorlage: 39555-25 Beratung	10.1	– Umstellung des Abstimmungsverfahrens auf eine grundsätzliche Stimmabgabe per Brief Vorlage: 39099-25/2 Kenntnisnahme
4.3.2	Barrierefreier Ausbau des Nahverkehrsknoten Baroper Bahnhof nach Neubau des Bahnhofs Vorlage: 39550-25 Beratung	11	Schule, Jugend und Familie
4.3.3	Instandsetzung und Instandhaltung des alten Bahnhofs Barop bis zur Neueröffnung Vorlage: 39552-25 Beratung	12	10.1 Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen Vorlage: 34567-24/21 Kenntnisnahme
4.3.4	Verbesserung und Ausbau des Wegenetzes in Dortmund-Hombruch am Beispiel der Anbindung des U-Bahnhaltstellen Barop Parkhaus und Eierkamp Straße Vorlage: 39553-25 Beratung	11	Soziales, Sport, Gesundheit und Jobcenter
5	Anträge der Fraktionen – unbesetzt	12	Umwelt, Planen und Wohnen
		12.1	11 IGA 2027: Umsetzung der Fördermaßnahme „Lückenschluss des Emscher-Radweges zwischen dem Hansa-Brückenzug in Huckarde und Schönau sowie Entwicklung als zentrale Radwegeachse“ auf Grundlage des Förderantrags im Rahmen der Förderrichtlinie „Nahmobilität“ Vorlage: 39177-25 Kenntnisnahme
		13	12.1 Bauen und Infrastruktur
		13.1	13 Antrag Benennung von Wegen in Hombruch; hier: Rückmeldung der Fachverwaltung Vorlage: 39400-25/1 Kenntnisnahme
		14	Wirtschaftsförderung
		15	Personal und Dortmunder Systemhaus

16 Anfragen und Beantwortung von Anfragen

16.1 Beantwortung von Anfragen

16.1.1 SPD-Fraktion:

Anfrage zum Jugendkeller in Persebeck

Vorlage: 38841-25/1

Kenntnisnahme

16.2 Anfragen

17 Abschlussberichte/Sachstandsberichte zu Anträgen sowie Mitteilungen

17.1 Bereitstellung von Mitteln für das Stadtbezirksmarketing 2026

Vorlage: 39646-25

Kenntnisnahme

17.2 Förderung der Schulen im Stadtbezirk Hombruch pauschal nach den Vereinsrichtlinien,
hier: Nachberechnung Kruckeler Grundschule

Vorlage: 39007-25/1

Kenntnisnahme

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Domänenstraße 1, Zimmer 20, 44225 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231 50-28309, per Fax unter 0231 50-28349 oder per Mail unter okrauss@stadtdo.de.

Nils Berning
Vorsitz

Bezirksvertretung Hörde**Dienstag, 04.11.2025, 15:30 Uhr****Bürgersaal Ebene 02, Bezirksverwaltungsstelle Hörde, Hörder Bahnhofstraße 16, 44263 Dortmund****Öffentliche Sitzung****1 Regularien**1.1 Sitzungsleitung; Formelle Feststellung des dienstältesten Mitgliedes der Bezirksvertretung
Hörde gem. § 67 Abs. 5 GO NRW

(Fassung ab 1. November 2025)

1.2 Bestellung der Schriftführerin und der Vertreterinnen
– Vorschlag der Sitzungsleitung

1.3 Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

1.4 Hinweise

1.4.1 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW

1.4.2 Hinweis zu Ton- und Bildaufnahmen

1.5 Feststellung der Tagesordnung

2 Wahlen

2.1 Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister*innen

2.2 Bestimmung Mitglieder der Bezirksvertretung für die Stimmauszählung

2.3 Wahl des*r Bezirksbürgermeisters*in und des*r Stellvertretenden

2.4 Verpflichtung und Amtseinführung des*r Bezirksbürgermeister*in

2.5 Verpflichtung der Mitglieder der Bezirksvertretung Hörde durch den Bezirksbürgermeister

2.6 Bildung von Fraktionen
– Benennung der Fraktionssprecher*innen

2.7 Bestimmung eines Mitgliedes der Bezirksvertretung für den Gestaltungsbeirat

2.8 Bestimmung der Mitglieder der Containerkommission

3 Genehmigung der Niederschrift vom 23.09.2025**4 Einwohnerfragestunde****5 Berichterstattung**

– unbesetzt

6 Anregungen und Beschwerden (Eingaben)6.1 Gefährdung am Zebrastreifen Höchstener Straße
– dringender Handlungsbedarf nach Unfall

Vorlage: 00032-25

Anfrage eingereicht

6.2 Änderung des Bebauungsplanes Hö 223

– In der Heide – Änd. Nr. 4,
hier: Wittbräucker Straße 710, 44265 Dortmund

Flur 13 Flurstück 1919

Vorlage: 39042-25/1

Anfrage eingereicht

7 Finanzen und Liegenschaften

7.1 Beschaffung einer Mikrofon- und Aufzeichnungsanlage für den Bürgersaal der Bezirksverwaltungsstelle Hörde

Vorlage: 00030-25

Beschluss

7.2	Investive Haushaltsmittel; Beschaffung eines Stellwandsystems für den Bürgersaal der Bezirksverwaltungsstelle Dortmund-Hörde Vorlage: 00028-25 Beschluss	14	Beschluss Mitteilungen – unbesetzt	
8	Bürgerdienste und öffentliche Ordnung	15	Anfragen – unbesetzt	
8.1	Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden – Umstellung des Abstimmungsverfahrens auf eine grundsätzliche Stimmabgabe per Brief Vorlage: 39099-25 Kenntnisnahme	Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Hörder Bahnhofstraße 16, Zimmer 516, 44263 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.		
8.1.1	Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden – Umstellung des Abstimmungsverfahrens auf eine grundsätzliche Stimmabgabe per Brief Vorlage: 39099-25/2 Kenntnisnahme	Hinweis: Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231 50-24404, per Fax unter 0231 50-24447 oder per Mail unter abrinkhoff@stadtdo.de .		
9	Schulen	Michael D e p e n b r o c k Bezirksbürgermeister		
9.1	DO 2035 – Sofortpaket "Weiterführende Schulen" – Schaffung Interimsquartiere für benötigten Schulraum – Korrektur der Anlage 6.3.b Lebenszyklusberechnungen Brackel Vorlage: 39347-25/2 Kenntnisnahme	Bezirksvertretung Huckarde Mittwoch, 05.11.2025, 16 Uhr Sitzungssaal, Bezirksverwaltungsstelle Dortmund-Huckarde, Rahmer Straße 15, 44369 Dortmund		
10	Kultur, Sport und Freizeit	Öffentliche Sitzung		
11	Kinder und Jugend	1 Regularien		
12	Soziales, Familie und Gesundheit	1.1	Bestellung Schriftführer*in und Stellvertretung Vorlage: 39629-25 Beschluss	
12.1	Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen Vorlage: 34567-24/21 Kenntnisnahme	1.2	Benennung eines BV-Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift	
13	Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien	1.3	Feststellung der Tagesordnung	
13.1	Antrag B90/Die Grünen – Beseitigung von Unfallgefahren "Hinterer Remberg" Vorlage: 00080-25 Beschluss	1.4	Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW	
13.2	Antrag B90/Die Grünen – Überprüfung Müllgaragen "Hörder Brücke" und "Stiftsplatz" Vorlage: 00081-25 Beschluss	1.5	Wahlen	
13.3	Antrag B90/Die Grünen – Ortstermin "Nagelschmiedegasse" Vorlage: 00082-25	1.5.1	Festlegung der Zahl des/der stellvertretenden Bezirksbürgermeister*innen Vorlage: 39632-25 Beschluss	
		1.5.2	Wahl des/der Bezirksbürgermeister*in und der Stellvertretung Vorlage: 39633-25 Beschluss	

1.5.3	Einführung und Verpflichtung der Mitglieder der Bezirksvertretung Huckarde Vorlage: 39634-25 Beschluss	11.3	Kenntnisnahme IGA 2027: Umsetzung der Fördermaßnahme „Lückenschluss des Emscher-Radweges zwischen dem Hansa-Brückenzug in Huckarde und Schönau sowie Entwicklung als zentrale Radwegeachse“ auf Grundlage des Förderantrags im Rahmen der Förderrichtlinie „Nahmobilität“ Vorlage: 39177-25 Kenntnisnahme
1.5.4	Benennung eines Mitglieds der Bezirksvertretung Huckarde in den Gestaltungsbeirat und der Stellvertretung Vorlage: 39660-25 Beschluss	12	Mitteilungen
1.5.5	Benennung der Mitglieder für die Container-Standort-Kommission im Stadtbezirk Vorlage: 39661-25 Beschluss	13	Anfragen
1.6	Genehmigung der Niederschrift	14	Beantwortung von Anfragen
2	Einwohnerfragestunde (maximal 30 Minuten)	14.1	Geschwindigkeitskontrollen im Stadtbezirk Vorlage: 38629-25/1
3	Berichterstattung	14.2	Kenntnisnahme SPD Fraktion: Verkehrszählungsanlage am Bahnübergang "Zum Steigeturm" Vorlage: 37707-25/1 Anhörung
4	Anregungen und Beschwerden	14.3	Wärmebildaufnahmen nachts im Stadtgebiet aus März 2024 – Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der BV Huckarde aus der Sitzung am 05.11.2024 (DS.-Nr.: 36868-24) Vorlage: 36868-24/1 Kenntnisnahme
5	Finanzen und Liegenschaften	15	Mitteilungen der Geschäftsführung
6	Bürgerdienste und Öffentliche Ordnung		
6.1	Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden – Umstellung des Abstimmungsverfahrens auf eine grundsätzliche Stimmabgabe per Brief Vorlage: 39099-25 Kenntnisnahme		Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Rahmer Straße 15, Zimmer B7, 44369 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.
6.1.1	Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden – Umstellung des Abstimmungsverfahrens auf eine grundsätzliche Stimmabgabe per Brief Vorlage: 39099-25/2 Kenntnisnahme		
7	Schulen		
8	Kultur, Sport und Freizeit		
9	Kinder, Jugend und Familie		
10	Soziales, Arbeit und Gesundheit		
10.1	Aktuelle Situation zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen Vorlage: 34567-24/21 Kenntnisnahme		
11	Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien		
11.1	IGA 2027, Zukunftsgarten Dortmund – Neubau südl. Eingangsbereich, hier: Dritter Kostenerhöhungsbeschluss Vorlage: 39524-25 Kenntnisnahme		Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter 0231 50-28410, per Fax unter 0231 50-28431 oder per Mail unter suhlmann@stadtdo.de .
11.2	IGA 2027 – Neubau der Spiel- und Erlebnisskulptur "Wolke", hier: Dritter Kostenerhöhungsbeschluss Vorlage: 39193-25		
			Peter Spineux Vorsitz
			d) Beiräte: keine Sitzung

Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15:30 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 12 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr.

Im Internet unter www.dortmund.de

**Öffentliche
Bekanntmachung****Nachfolgeregelung BV Aplerbeck**

Der in die Bezirksvertretung Dortmund-Aplerbeck gewählte Kandidat,

Herr Benjamin Beckmann,

hat die Wahl in die Bezirksvertretung nicht angenommen. Nachfolgerin nach dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist

Frau	Martina Klein
geboren:	1962 in Dortmund
wohhaft:	44287 Dortmund
E-Mail-Adresse:	martina-klein@t-online.de

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch bei den Bürgerdiensten – Kommunales Wahlbüro –, Königswall 25–27, 44137 Dortmund erhoben werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Dortmund, den 21.10.2025

Norbert D a h m e n
Wahlleiter

**Öffentliche
Bekanntmachung****Öffentliche Versteigerung von Kraftfahrzeugen**

– Onlineauktion –

unter www.justiz-auktion.de

– Onlineauktion –

Es handelt sich um folgende Kraftfahrzeuge:

– Ford Mondeo Kombi –

EZ 09/2007

Blau Metallic

– Audi A4 Avant B7 Kombi –

EZ 01/2004

Schwarz Metallic

Start der Auktion: 31.10.2025

Ende der Auktion: 16.11.2025

Dortmund, den 24.10.2025

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Innenstadt-West am 02.11.2025 vom 27.10.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) – SGV. NRW. 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. verwaltungsverfahrensrechtlicher, verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und kostenrechtlicher Vorschriften vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) – wurde am 27.10.2025 im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund und ein Ratsmitglied als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Dortmund die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Innenstadt-West am 02.11.2025 erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den folgenden Stadtbezirken an den folgenden Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein:

Am 02.11.2025 in der Dortmunder Innenstadt-West anlässlich des Hansemarktes in folgendem Teilbereich:

- Bereich innerhalb des Wallrings

Der räumliche Bereich ist in der Anlage 1 kartographisch definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Auch das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen ist in den Grenzen des genannten Teilbereichs für die Zeit von 13 bis 18 Uhr erlaubt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Innenstadt-West am 02.11.2025 wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

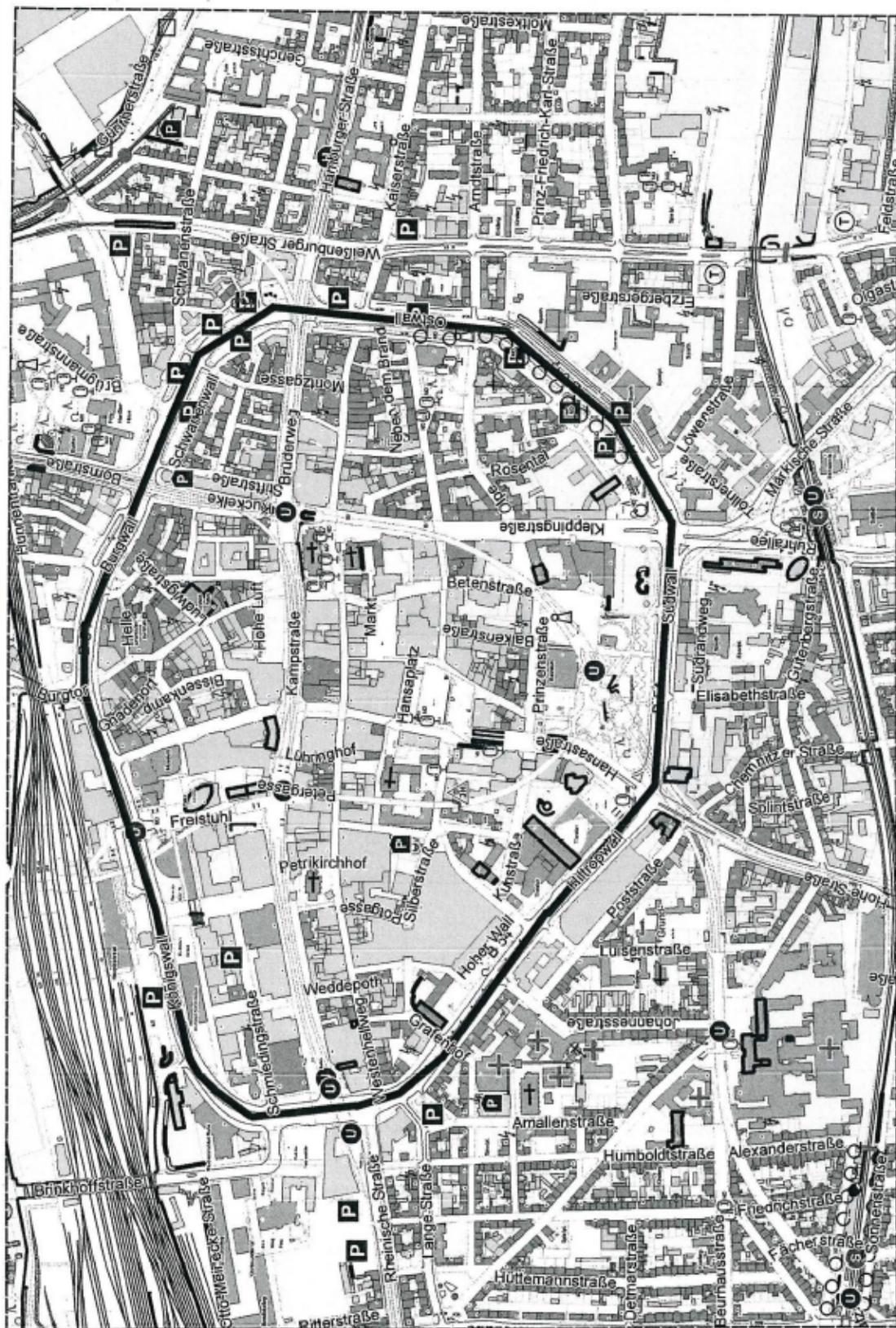
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 27.10.2025

In Vertretung

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor/Kämmerer

Anlage 1



Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2024 der Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft mbH hat am 22.05.2025 den Jahresabschluss 2024 festgestellt. Eine Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung entfällt wegen des mit den Dortmunder Stadtwerken AG bestehenden Ergebnisübernahmevertrages.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Deggingsstraße 40, Zimmer 220, während der üblichen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgeellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Duisburg, hat am 30. April 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Dortmunder Stadtwerke Beteiligungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Dar-

stellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Überein-

stimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie Erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern ange-

wandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dortmund, den 30. April 2025

Die Geschäftsführung

J a c o b y

K r a u s

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG zum 31.12.2024

Die Gesellschafterversammlung der Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG hat am 04.06.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 festgestellt.

Der Jahresabschluss liegt in den Räumlichkeiten der Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Kleppingstr. 21-23, 44135 Dortmund im Raum 512 während der üblichen Bürozeiten aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0231 2222990 wird gebeten.

Am 16.05.2025 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB AuditTeam Dortmund AG folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Dortmund

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Dortmund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung, die in Abschnitt 5 des Lageberichts enthalten ist, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen

und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen in die Abschnitt 5 des Lageberichts abgegebene Erklärung zur Unternehmensführung nach den Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung – Public Corporate Governance Codex für die Stadt Dortmund – vom 29. März 2012.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit

den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dortmund, den 27.10.2025

Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG

Stefan Brömann Oliver Lebrecht

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft Verwaltung mbH zum 31.12.2024

Die Gesellschafterversammlung der Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft Verwaltung mbH hat am 04.06.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 festgestellt.

Der Jahresabschluss liegt in den Räumlichkeiten der Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft Verwaltung mbH, Kleppingstr. 21-23, 44135 Dortmund im Raum 512 während der üblichen Bürozeiten aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0231 2222990 wird gebeten.

Am 16.05.2025 wurde durch die Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft HLB AuditTeam Dortmund AG folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft Verwaltung mbH, Dortmund

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft Verwaltung mbH,

Dortmund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31 Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsäch-

lichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf

der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Dortmund, den 27.10.2025

Dortmunder Stadtentwicklungsgesellschaft Verwaltung mbH

Stefan B r o m u n d Oliver L e b r e c h t

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Dortmund über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung vom 24.10.2025

§ 1 Grundlagen; Anwendungsbereich

Abs. 1

Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO), die von der Stadt Dortmund gemäß § 69 GewO festgesetzt worden sind. Sie findet Anwendung auf die Marktbeschicker und Marktbesucher.

Abs. 2

Die Stadt Dortmund veranstaltet die nach Abs. 1 festgesetzten Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

Abs. 3

Die Marktaufsicht sowie die Verwaltung obliegen dem Ordnungsamt.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Abs. 1

Die Wochenmärkte finden auf den in der jeweils geltenden Festsetzung bezeichneten Marktplätzen, an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.

Abs. 2

Ist die Marktplätze öffentliche Verkehrsfläche, so steht sie an den Markttagen in der Zeit von 4–15 Uhr nur für Marktzwecke zur Verfügung. Dies beinhaltet unter anderem das Platzieren von Fahrzeugen, Aufbauten und sonstigen Gegenständen, die für die Durchführung des Marktes benötigt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Aufbauten und Gegenstände werden auf Kosten des Fahrzeughalters oder Aufstellers entfernt.

§ 3 Festsetzung

Abs. 1

Die Wochenmärkte sind durch den Oberbürgermeister festgesetzte Veranstaltungen im Sinne der §§ 67, 69 GewO.

Abs. 2

Die Festsetzung beinhaltet Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Ort der Wochenmärkte.

Abs. 3

Aus besonderem Anlass oder aus Gründen der Gefahrenabwehr, können für einzelne Markttage – abweichend von der jeweiligen Festsetzung – Platz, Tag und Öffnungszeit verändert werden.

Bezüglich des Hansa Marktes sind besondere Anlässe der Weihnachtsmarkt und Dortmund à la carte.

Solche Änderungen aus sachlich gerechtfertigten Gründen werden unverzüglich bekanntgegeben.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Stadt Dortmund dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Warenarten, Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der jeweils geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Dortmund feilgeboten werden.

§ 5 Standplätze

Abs. 1

Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

Abs. 2

Die Zuweisung eines Standplatzes erteilt der Veranstalter auf Antrag.

Die Standplätze werden in der Regel als Dauerzuweisung vergeben.

Hierzu ist ein schriftlicher oder elektronischer Antrag nötig.

Abs. 3

Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

Abs. 4

Je nach Platzmöglichkeit kann auf mündlichen Antrag hin, durch die Marktaufsicht eine Tageszuweisung erteilt werden.

Abs. 5

Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen, z. B. Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Ist der Zuweisungsinhaber nicht in der Lage selbst die Beschickung des ihm zugewiesenen Standplatzes zu gewährleisten, und setzt er zu diesem Zwecke im Einzelfall einen von ihm Beauftragten ein, so hat dieser einen Nachweis über die Beauftragung zu erbringen sowie sich gegenüber der Marktaufsicht auszuweisen.

Abs. 6

Zugewiesene Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn in Anspruch genommen werden.

Andernfalls erlischt das Nutzungsrecht für den jeweiligen Markttag.

Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

In diesem Fall kann der Standplatz anderweitig vergeben werden.

Abs. 7

Sollte eine Beschickung des zugewiesenen Standplatzes aufgrund von Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Abwesenheitsgründen nicht möglich sein, hat unverzüglich eine Abmeldung bei der Marktaufsicht zu erfolgen.

§ 6**Stromanschlüsse;****Sicherheit von technischen Anlagen; Gasflaschen****Abs. 1**

Elektroanschlüsse werden insbesondere an Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln und nach Verfügbarkeit vergeben.

Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.

Abs. 2

Neben den Gebühren für die Zuweisung eines Elektroanschlusses sind vom Anschlussnehmer zusätzlich Stromverbrauchskosten zu entrichten. Diese werden getrennt in Rechnung gestellt.

Abs. 3

Die zugewiesenen Stromanschlüsse stehen den Anschlussnehmern nur an Markttagen frühestens ab 6

Uhr und bis spätestens eine Stunde nach Marktende zur Verfügung.

Abs. 4

Ein zugewiesener Stromanschluss ist nicht übertragbar und darf nur vom eingetragenen Anschlussnehmer genutzt werden.

Abs. 5

Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.

Abs. 6

Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind durch die Anschlussnehmer ordnungsgemäß und verkehrssicher auf dem Boden zu verlegen.

Beträgt der Durchmesser der zu verlegenden elektrischen Leitungen mehr als 1 cm sind die Leitungen durch eine geeignete Abdeckung als Stolperschutz durch den Anschlussnehmer abzusichern.

Durch die Verlegung von Stromkabeln darf keine Behinderung für die Marktbesucher entstehen.

Abs. 7

Mit der Aufgabe eines Standplatzes erlischt zeitlich auch das Nutzungsrecht des Anschlussnehmers an dem zugehörigen Elektroanschluss; das gilt auch im Fall des Widerrufs.

Abs. 8

Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachmännisch an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen.

§ 7**Versagung oder Widerruf einer Standplatzzuweisung****Abs. 1**

Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Veranstalter versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragsstellende Person die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder

- b) die für die jeweilige Warengruppe zur Verfügung stehende Marktfäche nicht ausreicht.

Abs. 2

Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragsstellende Person die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- b) der Standinhaber oder dessen Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung oder der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weitere Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Dortmund verstoßen haben.
- c) Verkaufseinrichtungen unsauber, unhygienisch, nicht verkehrssicher sind.
- d) der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufruforderung nicht zahlt.
- e) die Marktfäche ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht zur Verfügung steht.
- f) der Standplatz mehr als einmal nicht genutzt wird, ohne dass i. S. d. § 5 Abs. 7 eine Abmeldung erfolgt ist.
- g) der Standplatz mehr als einmal nicht genutzt wird und nicht abzusehen ist, dass der Standplatz nach spätestens 4 Wochen wieder beschickt wird. Das gilt auch wenn eine ordnungsgemäße Abmeldung erfolgt ist.

§ 8 **Verkaufseinrichtungen**

Abs. 1

Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen.

Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.

Abs. 2

Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen.

Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Abs. 3

Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Verkehrsseiten und höchstens um 1 m überragen.

Dabei muss die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mind. 2,10 m betragen.

Abs. 4

Kisten sowie Paletten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

Abs. 5

In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

Abs. 6

Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zugässig.

Diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.

Abs. 7

Die Standplatzinhaber oder deren Beauftragte haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle den Namen des Gewerbetreibenden mit Vor- und Familiennamen oder den Firmennamen sowie die Telefonnummer in gut lesbarer Schrift anzubringen. juristische oder natürliche Personen müssen als solche deutlich benannt werden.

Abs. 8

Die Standplatzinhaber sind dazu verpflichtet ihre Verkaufseinrichtungen und eingebrachten Sachen des Wochenmarktverkehrs, verkehrssicher aufzubauen, zu lagern und den Witterungsbedingungen entsprechenden Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Sicherung der Verkaufseinrichtungen und der eingebrachten Sachen des Wochenmarktverkehrs bei starkem Wind.

§ 9 **Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

Abs. 1

Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 4 Uhr auf einem zugewiesenen Standplatz angefahren, aufgestellt oder gelagert werden.

Abs. 2

Eine Stunde nach Beginn der Markttöffnungszeit müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen sowie alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.

Abs. 3

Zum Auf- und Abbau der Stände und Verkaufseinrichtungen ist das Befahren der Marktfäche, an den Markttagen sämtlichen Händlerfahrzeugen gestattet. Fahrzeuge, die lediglich dem Transport der Marktwaren dienen sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens mit Beginn der Marktzeit, von der Marktfäche zu entfernen oder auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Während der Marktzeit ist das Befahren der Marktfäche unzulässig.

Abs. 4.

Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt sein. Mit dem Abbau und Abfahren ist unverzüglich nach Marktende zu beginnen.

§ 10 **Verhalten auf dem Marktplatz**

Abs. 1

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfäche die Vorschriften dieser Satzung zu beachten sowie die Anordnungen des Veranstalters unverzüglich zu befolgen.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe und Preisrechts, des Infektionsschutzgesetzes, der Verordnung zum Schutz von Tieren, des Tierschutzgesetzes und über die Unfallverhütung sind zu beachten.

Abs. 2

Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Abs. 3

Es ist auf den Wochenmärkten während der Veranstaltungsdauer insbesondere unzulässig:

- a) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und Ähnliche Geräte) zu benutzen,

- b) Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen, im Umhergehen anzubieten oder auszulegen,
- c) zu betteln oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
- d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen,
- e) Die Marktfäche mit Rollschuhen, Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln zu befahren.
- f) Die Marktfäche mit einem Fahrrad zu befahren. Fahrräder sind ausnahmslos zu schieben.
- g) Unterflurhydranten mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen.
- h) Werbematerial, auch Parteiwerbung und sonstige Gegenstände jener Art zu verteilen,
- i) Kundgebungen und Demonstrationen abzuhalten,
- j) Waren zu versteigern,
- k) Sammlungen durchzuführen,
- l) Waren außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen,
- m) Waren feilzubieten, die eine Lagerung in einem Gefrierschrank erfordern,
- n) Informationsstände aller Art auf der Marktfäche abzustellen und einzurichten.
- o) Die Marktfäche zwischen 4 und 15 Uhr mit privaten oder gewerblichen Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder dort zu parken.

Abs. 4

Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Die Standinhaber und deren Beauftragte haben sich ihnen gegenüber auf Verlagen auszuweisen.

§ 11 **Sauberhaltung und Reinigung** **der Wochenmarktfäche**

Abs. 1

Die Marktfäche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.

Abs. 2

Die Standinhaber sind verpflichtet:

- a) Ihre Standplätze sowie angrenzende Gänge, Ein- und Durchfahrten sauber und verkehrssicher zu halten sowie während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu befreien,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier, Folien und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und den

angrenzenden Gängen, Ein- und Durchfahrten zu entfernen.

Abs. 3

Es ist unzulässig angefallene Marktabfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingten Kehricht in öffentlichen Mülleimern zu entsorgen.

Abs. 4

Soweit die Verwaltung keine Abfallbehälter aufstellt oder die aufgestellten nicht ausreichen oder nicht mehr genutzt werden können, haben die Standinhaber das Verpackungsmaterial, die Marktabfälle und den marktbedingten Kehricht mitzunehmen.

Abs. 5

Tierische Abfälle und gesundheitsschädliche oder ekelrege Abfälle sind in eigenen Behältern mit Deckeln zu sammeln und mitzunehmen.

Sie dürfen nicht auf dem Marktplatz verbleiben, auch nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.

Abs. 6

Schmutzwasser darf nur in die dafür geeigneten Einflussöffnungen der städtischen Kanalisation eingeleitet werden.

Abs. 7

Nach Beendigung des Marktes zurückgebliebene Gegenstände gelten als herrenlos.

Notwendige Transportkosten für das Entfernen solcher Gegenstände und Kosten für eine zusätzliche oder nachträgliche Reinigung der Fläche, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 12
Marktverweis

Wer die Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz oder den Marktfrieden erheblich oder wiederholt stört sowie erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann von der Teilnahme befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt ausgeschlossen werden.

§ 13
Ausnahmen

Der Veranstalter kann in begründeten Einzelfällen eine von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Regelung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit

und Ordnung des Marktes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 14
Haftung**Abs. 1**

Die Benutzung des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Abs. 2

Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Dortmund keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

Abs. 3

Der Standplatzinhaber haftet der Stadt Dortmund für sämtliche von ihm oder seiner Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft.

Abs. 4

Für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Stadt Dortmund nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für sonstige Schäden haftet die Stadt Dortmund nur, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Dortmund, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Dortmund beruhen.

§ 15
Gebührenpflicht**Abs. 1**

Wer als Händler einen Standplatz und oder einen Elektroanschluss auf der Wochenmarktfäche beansprucht, hat dafür Gebühren nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

Abs. 2

Für Tagesbeschicker beginnt die Gebührenpflicht gem. § 5 Abs. 4 nach erfolgreicher Zuweisung eines Standplatzes.

Abs. 3

Quittungen über die gezahlten Gebühren sind den Marktaufsichten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 nicht zugelassene Waren feilbietet,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Waren außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes verkauft
3. entgegen § 6 Abs. 5 die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen nicht einhält.
4. entgegen § 8 Abs. 4 Kisten oder ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt
5. entgegen § 9 Abs. 1 Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände vor 4 Uhr auf einem zugewiesenen Standplatz aufstellt oder lagert,
6. entgegen § 9 Abs. 3 die Marktfäche während der Marktzeit befährt,
7. entgegen § 9 Abs. 4 den Standplatz spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit nicht geräumt hat,
8. entgegen § 10 Abs. 3 lit. a) Geräte benutzt, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen,
9. entgegen § 10 Abs. 3 lit. b) Waren durch überlautes Ausrufen anpreist oder im Umhergehen anbietet,
10. entgegen § 10 Abs. 3 lit. c)bettelt oder sich in betrunkenem Zustand auf den Wochenmärkten aufhält,
11. entgegen § 10 Abs. 3 lit. d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Kraftfahrzeuge mitführt,
12. entgegen § 10 Abs. 3 lit. e) die Marktfäche mit Rollschuhen, Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln befährt,
13. entgegen § 10 Abs. 3 lit. f) die Marktfäche mit einem Fahrrad befährt,
14. entgegen § 10 Abs. 3 lit. g) Unterflurhydranten mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zustellt
15. entgegen § 10 Abs. 3 lit. h) Werbematerial, auch Parteiwerbung und sonstige Gegenstände jener Art verteilt,
16. entgegen § 10 Abs. 3 lit. i) Kundgebungen oder Demonstrationen abhält,
17. entgegen § 10 Abs. 3 lit. j) Waren versteigert,
18. entgegen § 10 Abs. 3 lit. k) Sammlungen durchführt,
19. entgegen § 10 Abs. 3 lit. l) Waren außerhalb der Marktzeit verkauft,
20. entgegen § 10 Abs. 3 lit. m) Waren feilbietet die eine Lagerung in einem Gefrierschrank erfordern,

21. entgegen § 10 Abs. 3 lit. n) Informationsstände auf der Marktfäche abstellt oder einrichtet,
22. entgegen § 10 Abs. 3 lit. o) die Marktfäche zwischen 4 und 15 Uhr mit privaten oder gewerblichen Kraftfahrzeugen jeglicher Art befährt oder dort parkt,
23. entgegen § 11 Abs. 1 die Marktfäche verunreinigt oder Abfälle einbringt,
24. entgegen § 11 Abs. 2 lit. a) die Standplätze sowie angrenzende Gänge, Ein- und Durchfahrten nicht sauber und verkehrssicher hält und während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis befreit,
25. entgegen § 11 Abs. 2 lit. b) nicht dafür sorgt, dass Papier, Folien und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
26. entgegen § 11 Abs. 2 lit. c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht nicht von den Standplätzen und den angrenzenden Gängen, Ein- und Durchfahrten entfernt,
27. entgegen § 11 Abs. 3 angefallene Marktabfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingten Kehricht in öffentlichen Müllheimern entsorgt,
28. entgegen § 11 Abs. 5 tierische, gesundheitsschädliche oder ekelerregende Abfälle auf dem Marktplatz hinterlässt oder in bereitgestellte Abfallbehälter einfüllt,
29. entgegen § 11 Abs. 6 Schmutzwasser auf anderem Wege entsorgt als über die geeigneten Einflussöffnungen der städtischen Kanalisation.

Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann nach § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 26. März 1986 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-

nung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 24.10.2025

gez.

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Dortmund vom 27.10.2025

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBL. I S. 202/BGBL. III 7100-1) wird von der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 09.10.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Nach § 67 Abs. 1 der GewO sind auf den Wochenmärkten der Stadt Dortmund folgende Warenarten zugelassen:

1. Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen

sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Auf den Wochenmärkten der Stadt Dortmund dürfen außer den nach § 67 Abs. 1 der GewO zugelassenen Waren folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Textil- und Strickwaren;
2. Garn- und Kurzwaren;
3. Bürsten, Holz-, Korb- und Seilerwaren;
4. Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas- und Emaillewaren;
5. Haushaltswaren und Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs mit Ausnahme elektromechanisch angetriebener Haushaltsgeräte und -maschinen;
6. Plastik-, Schaumstoff- und Kunststoffwaren mit Ausnahme von Fußbodenbelägen;
7. Wachs- und Paraffinwaren.
8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Toilettenartikel mit Ausnahme von Kosmetikartikeln;
9. Papier- und Schreibwaren;
10. Kleinspielwaren mit Ausnahme von Kriegsspielzeug;
11. Neuheiten;
12. Kleingartenbedarfsartikel und Blumenpflegemittel;
13. Blumen- und Kranzgebinde einschließlich Kunstblumen;
14. Lederwaren;
15. Taschen jeglicher Art;
16. Schuhe;
17. Verabreichung zubereiteter Speisen und alkoholfreier Getränke zum alsbaldigen Verzehr an Ort und Stelle, als Hauptleistung.

- (3) Die Marktverwaltung kann unter Beachtung der Vorschriften der Gewerbeordnung im Einzelfall weitere Waren zum Wochenmarktverkehr zulassen.

2004 (GV. NRW S. 383 / SGV.NRW. 2021) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Gem. § 146 Abs. 2 Nr. 5 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 GewO zugelassene Waren feilbietet. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Dortmund wird hiermit verkündet.

Dortmund, 27.10.2025

in Vertretung

gez.

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 24.10.2025

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023) und von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Dortmund oder eines Dortmunder Stadtbezirkes.

§ 2 Bürgerbegehren

In § 26 GO NRW ist die Möglichkeit von Bürgerbegehren vorgesehen. Über die dort getroffenen Regelungen hinaus ist wie folgt zu verfahren:

- (1) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt zu entscheiden, werden durch die*den Oberbürgermeister*in entgegengenommen.
- (2) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit der Bezirksvertretung zu entscheiden, werden durch die*den Bezirksbürgermeister*in entgegengenommen, die*der das Bürgerbegehren zur Prüfung der Zulässigkeit der*dem Oberbürgermeister*in zuleitet.
- (3) Der Rat bzw. die betroffene Bezirksvertretung sind unverzüglich durch die*den Oberbürgermeister*in zu informieren.
- (4) Der Rat der Stadt stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Die Schlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Prüfungsergebnis über die Zulässigkeit.
- (5) Soweit zu der unter Absatz 4 vorgesehenen Sitzung bereits eine fachliche Stellungnahme vorliegt bzw. mündlich vorgetragen wird, kann – bei zulässigem Begehr – in der Sache beraten werden. Ansonsten und bei Angelegenheiten in der Zuständigkeit einer Bezirksvertretung findet die Beratung in einer darauffolgenden Sitzung des Rates bzw. der Bezirksvertretung statt.

- (6) Die Vertreter*innen des Bürgerbegehrens sind zur Beratung der Zulässigkeit und zur sachlichen Beratung einzuladen. Es ist ihnen dabei die Möglichkeit zur mündlichen Begründung ihres Begehrens im Rahmen der sachlichen Beratung einzuräumen. Die Vertreter*innen des Bürgerbegehrens sind schriftlich über die Beschlüsse des Rates bzw. der Bezirksvertretung zu informieren.

§ 3 Bürgerentscheid

Entspricht der Rat/die Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehr nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Soweit nicht in § 26 GO NRW geregelt, ist die Durchführung eines Bürgerentscheides in den §§ 4 bis 17 dieser Satzung festgelegt. Die genannten Vorschriften gelten auch für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides (§ 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW).

§ 4 Verfahren

- (1) Bürgerentscheide werden vorbehaltlich der Voraussetzungen des Absatzes 2 als Briefabstimmung durchgeführt.
- (2) Findet zwischen der achten und dreizehnten Woche nach der Zurückweisung durch den Rat eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf den Tag der Wahl gelegt und als Urnenabstimmung durchgeführt. Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 ist auf Antrag die Stimmbgabe auch durch Briefwahl zu ermöglichen. Der Zeitpunkt, bis zu dem der Abstimmungsbefehl bei der Stadt Dortmund eingegangen sein muss, richtet sich im Falle des Absatzes 2 nach dem Zeitpunkt der gleichzeitig stattfindenden Wahl.

§ 5 Abstimmungsgebiet

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Dortmund oder wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung fällt, das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Die*Der Oberbürgermeister*in leitet die Abstimmung. Sie*Er kann die Funktion der Abstimmungsleitung auf eine*n Beigeordnete*n delegieren. Die Abstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, so weit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die*Der Oberbürgermeister*in bildet für jeden Abstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Dieser besteht aus der*dem Vorsteher*in, der*dem stellvertretenden Vorsteher*in und drei bis sechs Beisitzenden. Die*Der Oberbürgermeister*in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft dessen Mitglieder. Die Beisitzer*innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der*des Oberbürgermeister*in auch von der*dem Vorsteher*in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der als Vorsteher*in berufenen Person den Ausschlag.

- (3) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 7 Abstimmungsbezirke

- (1) Die*Der Oberbürgermeister*in teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmbezirke ein. Für jeden Stadtbezirk wird mindestens ein Abstimmungsbezirk gebildet.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 werden die Abstimmungsbezirke in Übereinstimmung zur jeweils stattfindenden Wahl gebildet.

§ 8 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutsche*r ist oder die

Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Bürgerentscheid in Dortmund ihre*seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre*seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

- (2) Von der Abstimmung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

§ 9 Abstimmungsschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Im Fall des § 4 Abs. 2 kann nur abstimmen, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

§ 10 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Darin werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Im Fall des § 4 Abs. 2 kann die abstimmende Person nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist. Eine stimmberechtigte Person, der ein Abstimmungsschein ausgestellt wurde, kann in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (3) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung bei den Bürgerdiensten während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während

§ 11 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Tag des Bürgerentscheids wird durch die*den Abstimmungsleiter*in festgelegt. Als Tag des Bürgerentscheids gilt der Tag, an dem das Ergebnis des Bürgerentscheids ermittelt wird (Auszählungstag). Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehr nicht, so gilt für den Auszählungstag die Dreimonatsfrist gemäß § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheides macht die*der Abstimmungsleiter*in den Tag des Bürgerentscheids (Auszählungstag) und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
- den Tag des Bürgerentscheids (Auszählungstag),
 - den Text der zu entscheidenden Frage sowie Informationen darüber, wo die zusammenfassende Abstimmungsinformation gemäß § 13 eingesehen werden kann bzw. erhältlich ist
 - den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt sind
 - den Hinweis, dass die*der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll
 - Belehrung, wie durch Briefwahl abgestimmt wird.
- (3) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 2 ist vor Beginn der Auszählung am Eingang des Gebäudes, in dem die Auszählung stattfindet,

- anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.
- (4) In den Fällen des § 4 Abs. 2 macht die*der Abstimmungsleiter*in unverzüglich bekannt, dass der Tag des Bürgerentscheids (Auszählungstag) an dem Tag einer im Zeitraum des § 4 Abs. 2 liegenden Wahl zusammen stattfindet. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
- Beginn und Ende der Abstimmungszeit
 - den Text der zu entscheidenden Frage sowie Informationen darüber, wo die zusammenfassende Abstimmungsinformation gemäß § 13 eingesehen werden kann bzw. erhältlich ist
 - den Hinweis, dass sich der jeweilige Stimmbezirk und der jeweilige Abstimmungsraum aus den Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
 - den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereithalten werden,
 - den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die*der Abstimmende bei Verlangen über ihre*seine Person ausweisen kann,
 - den Hinweis, dass die*der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 - den Hinweis, in welcher Weise mit Stirmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung. In diesen Fällen werden der Benachrichtigung zusätzlich folgende Angaben beigefügt:
- der Abstimmungsschein, der zur Teilnahme am Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerentscheid berechtigt,
 - ein amtlicher Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist.
 - der Abstimmungszettel mit der zur Abstimmung stehenden Fragestellung,
 - ein amtlicher Abstimmungszettelumschlag für den Abstimmungszettel,
 - ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen
- (1) Spätestens am 28. Tag, vor dem Tag des Bürgerentscheids (Auszählungstag), benachrichtigt die*der Abstimmungsleiter*in jede in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Person.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
- den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der*des Abstimmungsberechtigten,
 - den Abstimmungsbezirk
 - die Nummer, unter der die stimmberechtigte Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - den Tag des Bürgerentscheids bzw. Ratsbürgerentscheids,
 - den Text der zu entscheidenden Frage sowie Informationen darüber, wo die zusammenfassende Abstimmungsinformation gemäß § 13 eingesehen werden kann bzw. erhältlich ist,

Der Benachrichtigung werden beigefügt:

- der Abstimmungsschein, der zur Teilnahme am Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerentscheid berechtigt,
- ein amtlicher Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist.
- der Abstimmungszettel mit der zur Abstimmung stehenden Fragestellung,
- ein amtlicher Abstimmungszettelumschlag für den Abstimmungszettel,
- ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen

In den Fällen des § 4 Abs. 2 findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung. In diesen Fällen werden der Benachrichtigung zusätzlich folgende Angaben beigefügt:

- der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum,
- die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
- die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Abstimmungsschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
- die Belehrung über die Beantragung eines Abstimmungsscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
- ein Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines.

§ 12

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am 28. Tag, vor dem Tag des Bürgerentscheids (Auszählungstag), benachrichtigt die*der Abstimmungsleiter*in jede in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Person.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

§ 13**Information der Abstimmungsberechtigten**

- (1) Zeitgleich mit den Abstimmungsunterlagen gemäß § 12 werden die Abstimmungsberechtigten über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb des betroffenen Gemeindeorgans vertretenen Auffassungen informiert. Angaben darüber, wo die Abstimmungsinformation der Stadt Dortmund auf den Internetseiten der Stadt Dortmund veröffentlicht ist und wo sie in gedruckter Form erhältlich ist, enthält die Abstimmungbenachrichtigung. Auf Wunsch erhalten Abstimmungsberechtigte kostenlos eine gedruckte Fassung der Abstimmungsinformation.
- (2) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsinformation der Stadt Dortmund (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes der Stadt Dortmund, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist) zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Termin der Abstimmung.
- (3) Die Abstimmungsinformation enthält:
1. die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung durch die*den Abstimmungsleiter*in,
 2. die zur Abstimmung gestellte Frage und die zugehörige Kostenschätzung der Verwaltung,
 3. den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie eine kurze, sachliche Stellungnahme der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zum Bürgerentscheid,
 4. den Beschlusstext und das Abstimmungsergebnis aus der über das Bürgerbegehren beschließenden Sitzung des jeweiligen Gemeindeorgans,
 5. eine kurze, sachliche Stellungnahme über die vertretene Auffassung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, Gruppen sowie der einzelnen Mitglieder, sofern diese keiner Fraktion oder Gruppe angehören. Die Reihenfolge der Textbeiträge bestimmt sich nach der Stimmenzahl zur letzten Wahl des jeweiligen Gemeindeorgans,
 6. sofern die*der Oberbürgermeister*in dies wünscht, eine kurze, sachliche Stellungnahme über ihre*seine Auffassung.

(4)

Die Stellungnahmen einzelner Beteiligter gemäß Ziffer 3, 5 und 6 dürfen jeweils die Länge einer Seite im Format DIN A4 nicht überschreiten. Gemeinsame Stellungnahmen sind zulässig. Die zulässige Länge gemeinsamer Stellungnahmen ergibt sich aus der Anzahl der Beteiligten und der Addition der ihnen jeweils einzeln zustehenden DIN A4-Seiten.

(5)

Die Stellungnahmen sind innerhalb von einer Woche nach Aufforderung durch die*den Abstimmungsleiter*in bei der von ihr*ihm benannten Stelle einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

(6)

Besitzen Stellungnahmen nicht wahrheitsgemäßen, diskriminierenden oder strafrechtlich relevanten Inhalt, wird dieser nach vorheriger Anhörung der Verfasser*innen gestrichen.

§ 14**Abstimmungszettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 15**Stimmabgabe Urnenabstimmung (§ 4 Abs. 2)**

- (1) Die*Der Abstimmende hat eine Stimme. Sie*Er gibt sie geheim ab.
- (2) Die*Der Abstimmende gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Zur Stimmabgabe wirft die*der Abstimmende ihren*seinen gefalteten Stimmzettel in die Abstimmungsurne.
- (4) Die*Der Abstimmende kann seine Stimme nur einmal und persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst

getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

- (5) Die Stimmräume sollen nach Möglichkeit barrierefrei zugänglich sein.

§ 16 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die*der Abstimmende der*dem Oberbürgermeister*in in dem verschlossenen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag
- a) ihren*seinen Abstimmungsschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Abstimmungszettelumschlag ihren*seinen Abstimmungszettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief am Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids (Auszähltag) bei ihr*ihm eingeht.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die*der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 14 Abs. 4 Satz 2) der*dem Oberbürgermeister*in an Eides Statt zu versichern, dass der Abstimmungszettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der*des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 17 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Abstimmungsbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Abstimmungszettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Abstimmungsbriebe zurückzuweisen, wenn
- a) der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

- b) dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
- c) dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt ist,
- d) weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen ist,
- e) der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Abstimmungsscheine enthält,
- f) die*der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,
- g) kein amtlicher Abstimmungszettelumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Abstimmungszettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender*innen zurückgewiesener Abstimmungsbriebe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimme einer*eines Abstimmenden, die*der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie*er vor oder an dem Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr*sein Stimmrecht verliert.

§ 18 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt am Tag des Bürgerentscheids (Auszählungstag) durch die (Brief-) Abstimmungsvorstände.
- (2) Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen gültigen Stimmen wird ermittelt.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der (Brief-)Abstimmungsvorstand.

§ 19
Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen der*des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 20
Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung in den (Brief-)Abstimmbezirken ist öffentlich.
- (2) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den (Brief-)Abstimmbezirken ist öffentlich.
- (3) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 21
Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat bzw. die Bezirksvertretung stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von begründeten und anlassbezogenen Zweifeln, die zu einer Änderung des Abstimmungsergebnisses führen könnten, kann er bzw. sie eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne von § 26 Abs. 7 GO NRW entschieden.
- (3) Die*Der Abstimmungsleiter*in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 22

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. 8. 1993 (GV. NRW. S. 592/SGV NRW 1112) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7–11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13–22, 33–60, 63, 81–84.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 17.05.2023 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, vom 26.05.2023) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 24.10.2025

in Vertretung

gez.

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für Förderschulen (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) der Stadt Dortmund vom 24.10.2025

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 250), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für Förderschulen (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Für die Max-Wittmann-Schule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, am Hauptstandort Oberevinger Straße 155 in Dortmund-Eving und ihren Teilstandort am Standort Gretelweg 35–37 in Dortmund-Eving, sowie den Teilstandort Dollersweg 18 in Dortmund-Wickede und für die Mira-Lobe-Schule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Eierkampstraße 2–4 in Dortmund-Hombruch, werden Schuleinzugsbereiche gebildet.

§ 2

Der Schuleinzugsbereich für die beiden Schulstandorte der Max-Wittmann-Förderschule Oberevinger Straße 155 und Gretelweg 35–37 umfasst die in Anlage 1 aufgeführten statistischen Unterbezirke. Der Schulstandort Oberevinger Straße 155 umfasst einen Teil der Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Berufspraxisstufe und der Standort Gretelweg 35–37 einen Teil der Primarstufe.

Der Schuleinzugsbereich für den Standort der Max-Wittmann-Förderschule, Dollersweg 18 umfasst die in Anlage 2 aufgeführten statistischen Unterbezirke.

Der Schuleinzugsbereich für den Standort der Mira-Lobe-Förderschule umfasst die in Anlage 3 aufgeführten statistischen Unterbezirke.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Anlage 1

Schuleinzugsbereich Max-Wittmann-Schule, Oberevinger Straße 155 und Gretelweg 35–37, 44339 Dortmund

Stand 09.10.2025

Unterbezirk	Stat.	Unterbezirk	Stadtbezirk
1	City-Ost		In-West
2	City-West		In-West
3	Cityring-West		In-West
4	Cityring-Ost		In-West
11	Westfalenhalle		In-West
12	Südwestfriedhof		In-West
13	Tremonia		In-West
21	Westpark		In-West
22	Dorstfelder Brücke		In-West
23	Union		In-West
31	Hallerey		In-West
32	Dorstfeld		In-West
33	Oberdorstfeld		In-West
41	Hafen		In-Nord
42	Hafen-Süd		In-Nord
43	Hafen-Südost		In-Nord
51	Nordmarkt-Süd		In-Nord
52	Nordmarkt-Südost		In-Nord
53	Nordmarkt-West		In-Nord
54	Nordmarkt-Ost		In-Nord
61	Borsigplatz		In-Nord
62	Westfalenhütte		In-Nord
71	Kaiserbrunnen		In-Ost
72	Funkenburg		In-Ost
73	Körne		In-Ost
81	Westfalendamm-Nord		In-Ost
82	Gartenstadt-Nord		In-Ost
83	Westfalendamm-Süd		In-Ost
84	Gartenstadt-Süd		In-Ost
91	Ruhrallee-West		In-Ost

			Anlage 2	
			Stat.	Stadt-
			Unterbezirk	bezirk
92	Ruhrallee-Ost	In-Ost		
111	Brechten-Nord	Ev		
112	Brechten-Süd	Ev	Schuleinzugsbereich Max-Wittmann-Schule, Teilstandort Dollersweg 18, 44319 Dortmund	
121	Niedereving	Ev		
122	Eving	Ev	Stand 09.10.2025	
123	Obereving	Ev		
124	Kemminghausen	Ev		
130	Holthausen	Ev		
140	Lindenhorst	Ev		
810	Deusen	Hu		
821	Mailoh	Hu	211	Altenderne
822	Erpinghofsiedlung	Hu	212	Derne
823	Wischlingen	Hu	221	Grevel
824	Huckarde	Hu	222	Hostedde
825	Insterburgsiedlung	Hu	231	Franz-Zimmer-Siedlung
831	Jungferntal	Hu	232	Kirchderne
832	Rahm	Hu	241	Kurl-Nord
841	Kirchlinde-Alt	Hu	242	Kurl-Süd
842	Siedlung	Hu	243	Husen-Nord
	Siepmannstraße		244	Husen-Süd
843	Hangeney	Hu	251	Lanstrop-Neu
910	Bodelschwingh	Mg	252	Lanstrop-Alt
921	Brüninghausen/Knepper	Mg	261	MSA-Siedlung
922	Mengeder Heide	Mg	262	Alt-Scharnhorst
923	Mengede-Mitte	Mg	263	Westholz
924	Alte Kolonie	Mg	270	Scharnhorst-Ost
930	Nette	Mg	311	Asselburg
940	Oestrich	Mg	312	Asseln Dorf
951	Groppenbruch	Mg	313	Asseln Hellweg
952	Schwieringhausen	Mg	314	Kolonie Holstein
953	Ellinghausen	Mg	315	Kolonie Neuasseln
954	Niedernette	Mg	321	Brackeler Feld
960	Westerfilde	Mg	322	Westheck
			323	Reichshof
			324	Brackel Dorf
			325	Brackeler Hellweg
			326	Knappschaftskrankenhaus
			327	Hauptfriedhof
			328	Funkturmsiedlung
			331	Wambel Dorf
			332	Breierspfad
			333	Pferderennbahn
			341	Wickeder Feld
			342	Wickede Dorf
			343	Dollersweg
			344	Flughafen

411	Aplerbecker Straße	Ap	614	Baroper Markt	Hom
412	Marsbruchstraße	Ap	615	Zechenplatz	Hom
413	Aplerbecker Markt	Ap	620	Bittermark	Hom
414	Vieselerhofstraße	Ap	631	Brünninghausen	Hom
415	Aplerbecker Bahnhof Süd	Ap	632	Renninghausen	Hom
416	Aplerbecker Mark	Ap	641	Eichlinghofen	Hom
417	Schwerter Straße	Ap	642	Universität	Hom
421	Berghofen Dorf	Ap	643	Salingen	Hom
422	Ostkirchstraße	Ap	651	Hombruch	Hom
423	Berghofer Mark	Ap	652	Deutsch-Luxemburger Straße	Hom
431	Schüren-Neu	Ap	653	Siedlung Rotkehlchen- weg	Hom
432	Schüren-Alt	Ap	661	Persebeck	Hom
441	Sölde-Nord	Ap	662	Kruckel	Hom
442	Sölde-Süd	Ap	663	Schnee	Hom
451	Sölderholz	Ap	671	Großholthausen	Hom
452	Lichtendorf	Ap	672	Kirchhörde-Nord	Hom
			673	Kleinholthausen	Hom
			674	Kirchhörde-Ost	Hom
			675	Kirchhörde-West	Hom
			676	Löttringhausen-Nord	Hom
			677	Löttringhausen-Süd	Hom
			678	Schanze	Hom

Anlage 3

Schuleinzugsbereich Mira-Lobe-Schule, Eierkampstraße 2–4, 44225 Dortmund

Stand 09.10.2025

Stat. Unterbezirk	Name	Stadt- bezirk	681	Rombergpark	Hom
511	Benninghofen	Hö	682	Lückleberg	Hom
512	Loh	Hö	690	Menglinghausen	Hom
521	Schulzentrum Hacheney	Hö	710	Bövinghausen	Lü
522	Pferdebachtal	Hö	720	Kley	Lü
531	Remberg	Hö	731	Holte-Kreta	Lü
532	Hörde	Hö	732	Deipenbeck	Lü
533	Phönix-West	Hö	733	Lütgendortmund-Mitte	Lü
534	Brücherhof	Hö	734	Lütgendortmund-Ost	Lü
535	Clarenberg	Hö	735	Lütgendortmund-West	Lü
541	Höchsten	Hö	736	Somborn	Lü
542	Holzen	Hö	741	Germania	Lü
551	Syburg	Hö	742	Marten	Lü
552	Buchholz	Hö	750	Oespel	Lü
561	Wellinghofen	Hö	760	Westrich	Lü
562	Durchstraße	Hö		<u>Bekanntmachungsanordnung:</u>	
570	Wichlinghofen	Hö		Die vorstehende Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für Förderschulen (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.	
611	Schönau	Hom			
612	Ostenbergstraße	Hom			
613	Krückenweg	Hom			

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dosieranlage inkl. Zubehör:	1 Stück
Rohwasserpumpe inkl. Zubehör 55 m ³ /h:	1 Stück
PE Druckrohr inkl. Formteile	
DN 32 – DN 110:	150 m
PE Druckrohr DN 140 – DN 225 inkl.	
Formteile:	220 m
PVC Druckrohr DN 20 – DN 50 inkl.	
Formteile:	145 m
Pneumatische Absperrklappen Chlorbeständig DN 50 – DN 150:	10 Stück
Manuelle Absperrklappen Chlorbeständig DN 50 – DN 150:	18 Stück

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Dortmund, den 24.10.2025

in Vertretung

gez.

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:
Max-Wittmann-FÖS, Schwimmbad, Gewerk: Bade-wassertechnik

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Neubestückung Druckfilter inkl. allen Zubehör D = 1.200 mm:	2 Stück
Rohrschaltung Armaturensatz Filter:	1 Stück
Spülwasseraufbereitung komplett für 12 m ³ /h:	1 Stück

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch offene Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:
Anne-Frank GES im Stadtgebiet Dortmund, Gewerk: Metallbaufassade

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Aluminium Fenstertypen + Sonnenschutz-Raffstore	ca. 120 Stück
Pfostenriegelfassade	ca. 150 m ²
Türen	10 Stück

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach Öffentlicher Ausschreibung vergeben.**

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 50-11339, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: ycirak@stadttdo.de
- b) **Öffentliche Ausschreibung,**
Vergabe-Nr.: B416/25
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Barrierefreier Ausbau Bushaltestelle L 400, Gewerk: Straßenbauarbeiten**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**
EUROVIA Bau GmbH, Rheinbabenstraße 75, 46240 Bottrop

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch Offenes Verfahren zu vergeben.**

Bauvorhaben:

Ersatzneubau Brücke Franziusstraße, Gewerk: Neubau Brücke

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

- ca. 300 t Stahlbrücke herstellen und mittels Vorschubkonstruktion einschieben
- Ortbetonarbeiten für Widerlager, Flügelwände und Schleppplatten mit ca. 500 m³ Beton und ca. 60 t Bewehrungsstahl
- Bohrpfahlgründung mit ca. 1.450 m Bohrpfähle

- ca. 1.300 m³ Bodenaushub und Entsorgung
- ca. 1.500 m³ Hinterfüllung
- ca. 300 m³ Abbruch von Beton- und Natursteinmauerwerk
- ca. 700 m² Neuerstellung von Verkehrsflächen.

Zusätzliche Eignungsnachweise:

- Nachweis Schweißtechnik:
Zertifizierung nach DIN EN ISO 3834 und die ergänzende Anforderung an die Angabe von vergleichbaren Leistungen gem. § 6aEU Nr. 3a VOB/A:
 - Stahlbrücken mit Spannweiten größer 30 m:
min. 2 Leistungen
 - Stahlbau EXC 3:
min. 2 Leistungen
 - Bauen im Bereich von Gleisanlagen:
min. 1 Leistungen
 - Einschieben einer Brücke mittels SPMT oder eines gleichwertigen Verschubverfahrens:
min. 1 Leistungen.
- Der Nachweis der Gleichwertigkeit muss durch den Bieter erbracht werden.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch Offenes Verfahren zu vergeben.**

Bauvorhaben:

Interim Gilden GS, Gewerk: Containeranlage

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Kauf einer 2-geschossige Containeranlage
Standzeit bis 5 Jahre
Gründung auf Schraubfundamenten
BGF 3.672 m²
BRI 22.032 m³

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten

direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach UVgO zu vergeben**:

„DoZirkulär 2030 Projekt „Industrielle Symbiose durch KI“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Dienstleistung durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV zu vergeben**:

„RE:START KAMPSTRASSE – Generalplanung Neugestaltung der Kampstraße, des Umfeldes der Reinoldikirche und der Straßen Petergasse und Lühringhof“.

Die vollständige Bekanntmachung sowie der Bewerberbogen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

Ausschreibung:
Rahmenvertrag Onlineversteigerung Fundbüro
(AZ: L329/25)

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

b) **Art der Vergabe:**

Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**

Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

d) **Art und Umfang der Leistung:**

Die auszuschreibende Leistung umfasst einen Rahmenvertrag über die Durchführung von Onlineversteigerungen inklusive Vor- und Nacharbeit für das Fundbüro der Stadt Dortmund für eine Dauer von 4 Jahren gemäß Leistungsbeschreibung.

Ort der Leistungserbringung:

Dortmund.

e) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**

Es erfolgt eine Gesamtvergabe.

f) **Zulassung von Nebenangeboten:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSa-tellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- i) **Angebotsfrist:** 12.11.2025, 20 Uhr
Bindefrist: 05.01.2026.
- j) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- l) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können über den Vergabemarktplatz oder per E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
- Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
 - Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
 - Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
 - Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
 - Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Darauf hinaus ist von den Bieter zu angeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- m) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

- n) **Angabe der Zuschlagskriterien:**

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu er-

teilen. Als Zuschlagskriterium gilt zu 100 % der Angebotspreis. Es wird auf die Vergabeunterlagen verwiesen.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:
Feuerwache 3, Interim Umkleide, Gewerk: Container

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Containeranlage als Umkleideraum (Weißbereich)

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastrasse 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 50-24098, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: dpreuss@stadtdo.de

Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
RV LWL Endstörung 2026–2029, Gewerk: Beseitigung von Störungen in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Beseitigung von Störungen

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 01.06.2026
Bauende: 31.12.2029

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bieterinnen können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben**.

Leistung:
Stundenplanungssoftware und digitale Klassenbücher

Umfang der zu vergebenden Leistungen:

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um die Beschaffung einer Stundenplanungssoftware und digitale Klassenbücher gemäß Leistungsbeschreibung.

Der Vertrag wird über 8 Jahre, mit der Option um Verlängerung um weitere 8 Jahre, geschlossen. Die maximale Gesamtvertragslaufzeit beträgt 16 Jahre.

Aktenzeichen: L661/25

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten

direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung: <http://ev-ergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach Beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
0231 50-11339, Fax: 0231 50-29458, E-Mail:
ycirak@stadtdo.de

Baumaßnahme:
IGA 2027, Zukunftsgarten – Wolkenskulptur,
Gewerk: Mikropfähle (Spezialtiefbau)
in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

s. Vergabeunterlagen

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 02.01.2026
Bauende: 30.04.2026

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine Beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bieterinnen können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach Beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
0231 50-11339, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: ycirak@stadtdo.de

Baumaßnahme:
IGA 2027, Zukunftsgarten – Wolkenskulptur,
Gewerk: Erd- und Stahlbetonbau
in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

s. Vergabeunterlagen

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 02.01.2026
Bauende: 30.04.2026

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine Beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bieterinnen können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:
Anne-Frank-GES, Gewerk: Dacharbeiten

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Herstellung von ca. 1.700 m²
Flachdächer mit Gründach auf drei Gebäudedächern

Herstellung von ca. 950 m²
Mansardendach mit Dachflächenfenster

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach freihändiger Vergabe vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009

– AZ: 121 – 80-20/02 –

- a) Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: 0231 50-24098, Fax: 0231 50-29458, E-Mail: dpreuss@stadtdo.de
- b) **Freihändige Vergabe**, Vergabe-Nr.: B463/25
- c) **Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Brukterer-GS, Gewerk: Rohbauarbeiten**
- d) in Dortmund
- e) **Beauftragtes Unternehmen:**
Surhove GmbH, Sitz: Dortmund

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschrie-

bene Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

Ausschreibung:

Deformierungseinrichtung für Straßenfahrzeuge
– AZ: L694/25

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVGÖ

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

- Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag erteilenden Stelle:**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.

- Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:**

Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de

- b) **Art der Vergabe:**

Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVGÖ).

- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**

Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

- d) **Art und Umfang der Leistung:**

Lieferung einer Deformierungseinrichtung für verschiedene Straßenfahrzeuge zur Simulation diverser Verkehrsunfälle. Die Leistung umfasst dabei die Lieferung frei Verwendungsstelle und Einweihung.

- e) **Ort der Leistungserbringung:**

Dortmund und Geschäftssitz des Auftragnehmers

- f) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**

keine Lose; Gesamtvergabe.

- g) **Zulassung von Nebenangeboten:**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- h) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

siehe Vergabeunterlagen.

- i) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabe- marktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSa-tellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabe- stelle eingesehen werden.)

- j) **Angebotsfrist:** 10.11.2025, 20 Uhr
Bindefrist: 01.01.2026
- k) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:** keine.
- l) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder An- gabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- m) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzu- legende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Die Eignungsnachweise sind zusammen mit dem Angebot einzureichen.
 - a) Eigenerklärungen nach § 33 UVgO
 - b) Angaben über die Art und Größe des Unter- nehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Pro- duktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstel- lung)
 - c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unter- nehmens sowie den Umsatz bezüglich der be- sonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
 - d) Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit so- wie der öffentlichen oder privaten Auftragge- ber.
 - e) Erklärung über die Eintragung in das Berufsre- gister, z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebe- nen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage ent- sprechender Bescheinigungen (z. B. von Hand- werkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Ori- ginal oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der

sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderlasses des Innenministeriums Nordrhein- Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Kor- ruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebun- den. Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 25.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunter- nehmer und den Verleiher von Arbeitskräften ei- nen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedie- nen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit ei- nem Subunternehmer ist eine Verpflichtungser- klärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung einzureichen. Dar- über hinaus ist von den BieterInnen anzugeben, in wel- cher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Sub- unternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- n) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschrei- bungen:**

Der Download der Vergabeunterlagen ist kosten- los

- o) **Angabe der Zuschlagskriterien:**
100 % Preis.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszen- trum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsich- tigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung durch ein Offenes Verfahren zu vergeben**.

Leistung:

„Anmietung von zwei mobilen Geschwindigkeits- messanhängern“ L729/25

Bei der auszuschreibenden Leistung handelt es sich um die Anmietung von zwei mobilen Geschwindigkeitsmessanhängern zur Geschwindigkeitsüberwachung gem. Leistungsbeschreibung. Die Trailer sollen für einen Zeitraum von 24 Monaten mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils 12 weitere Monate angemietet werden.

Es handelt sich um eine Gesamtvergabe.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung: <http://ev-vergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
0231 50-25108, Fax: 0231 50-29458, E-Mail:
lhamacher@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Brücker-GS, Gewerk: Heizungs- und Sanitärarbeiten
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Heizung- und Sanitärarbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: spätestens **12 Werkstage** nach Zugang des Auftragsschreibens

Bauende: in der 19 KW 2026, spätestens am letzten Werktag dieser KW

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte

Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen BieterInnen können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**